

## 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Etzleben

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des ThürKAG und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 22/2004) erlässt die Gemeinde Etzleben mit Beschluss-Nr. 2011/0008 vom 09.03.2011 folgende

### Änderungssatzung für die Erhebung der Hundesteuer

#### Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Etzleben erhält folgende Fassung:

#### § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	40,00	Euro
2. für jeden weiteren Hund	40,00	Euro
3. für den ersten gefährlichen Hund (§ 5 Abs. 4)	100,00	Euro
4. für jeden weiteren gefährlichen Hund	150,00	Euro

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

2. § 11 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Etzleben erhält folgende Fassung:

#### § 11 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus, welches am Hund getragen werden muss. Für dieses Hundezeichen (Hundemarke) wird eine Kautions von 5,00 € erhoben und wird bei Abmeldung des Hundes und gleichzeitiger Rückgabe der Marke zurückerstattet.

## Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Etzleben, den 19.07.2011

  
Udo Wendeborn  
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt: 14.03.2011  
von dieser genehmigt am: 08.07.2011  
Bekanntgemacht am: 05.08.2011